

Ministrantenverband München und Freising

Satzung

Stand

30. Januar 2018

Inhalt

Präambel	2
§1: Grundlagen (Name, Zweck und Ziel des Verbandes).....	3
§ 2: Sitz des Verbandes.....	4
§ 3: Organe.....	4
§ 4: Mitglieder	4
§ 5: Gliederungen des Ministrantenverband München und Freising.....	4
§ 6: Diözesanversammlung	6
§ 7: Diözesanvorstand	7
§ 8: Auflösung.....	7
§ 9: Schlussbestimmungen.....	8
§ 10: Inkrafttreten	9

Präambel

Ministranten und Ministrantinnen in der Erzdiözese München und Freising schließen sich zum Ministrantenverband München und Freising zusammen. Die einzelnen Dekanatebenen, Pfarreigruppen und Einzelmitglieder wirken durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Organen und Gremien des Ministrantenverbands München und Freising an der Glaubens-, Willens- und Meinungsbildung mit.

Einen besonderen Stellenwert haben hierbei die liturgische Bildung, die Glaubensbildung und die Gestaltung des spirituellen Lebens von Ministranten und Ministrantinnen. Der Verband will die Selbstverwirklichung von Ministranten und Ministrantinnen speziell in der Jugendliturgie unterstützen und ihre Glaubensgemeinschaft, in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten fördern. Mittel hierfür können die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten, Wallfahrten und Glaubensfestivals sein.

Auf der Förderung der Selbstverwirklichung und des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen liegt ein besonderes Augenmerk. Dazu führt der Ministrantenverband München und Freising spezielle Bildungsmaßnahmen, wie spezifische Gruppenleiterschulungen und Aktionen in Kooperation mit seinen Förderern und Unterstützern in der Erzdiözese München und Freising durch.

Der Ministrantenverband München und Freising will zur Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministranten und Ministrantinnen und ihrer Gruppierungen beitragen. Deshalb steht er ihnen beratend zur Seite und vertritt die gemeinsamen Interessen der Ministranten und Ministrantinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Mitarbeit von Ministranten und Ministrantinnen bei Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen wird gefördert.

Innerhalb der Erzdiözese München und Freising ist der Verband eine Plattform zum Austausch für die Arbeit von Ministranten für Ministranten. Die Vernetzung über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wird gezielt gefördert. Dies geschieht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb und durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Gremien in Kirche, Gesellschaft und Staat außerhalb des Ministrantenverbands München und Freising.

In der Leitung des Ministrantenverbands München und Freising wirken Ehrenamtliche und Hauptamtliche partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte geistliche Verbandsleitung bringt in den Ministrantenverband München und Freising die pastoralen Grundlagen mit ein und gibt leitende Impulse.

Mittelpunkt des Ministrantenverbands München und Freising ist die gemeinsame Identität aller Ministranten und Ministrantinnen. Diese spiegelt sich in ihrem Dienst über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wider. Aus diesem Gemeinschaftsgefühl wächst eine Glaubens- und Schaffenskraft, die den Verband stärkt und leitet.

§1: Grundlagen (Name, Zweck und Ziel des Verbandes)

(1) Der Verband ist der Diözesanverband der Ministranten in der Erzdiözese München und Freising. Er führt den Namen Ministrantenverband München und Freising (MV).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie der Religionsausübung.

(3) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kirche, Politik und Gesellschaft.

(4) Der Ministrantenverband München und Freising strebt die Mitgliedschaft im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) München und Freising an und erkennt dessen Satzung an. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising an.

(5) Zu den Zielen des Ministrantenverbands München und Freising gehören insbesondere:

- liturgische Bildung
- Glaubensbildung der Ministranten und Ministrantinnen
- spezifische Gruppenleiterschulung und -weiterbildung
- Förderung der demokratischen Selbstorganisation
- Förderung der Selbstverwirklichung von Ministranten und Ministrantinnen speziell in der Jugendliturgie
- Förderung der Glaubensgemeinschaft in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Menschenrechten
- Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministranten und Ministrantinnen
- Mitarbeit bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen

(6) Der Ministrantenverband München und Freising soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(7) Der Ministrantenverband München und Freising verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ministrantenverband München und Freising ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2: Sitz des Verbandes

Der Sitz des Ministrantenverbands München und Freising ist München. Die Geschäftsstelle befindet sich im KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit, Preysingstr. 93 in München.

§ 3: Organe

Der Ministrantenverband München und Freising kennt zwei Organe:

- die Diözesanversammlung und
- den Diözesanvorstand.

§ 4: Mitglieder

(1) Mitglied im Ministrantenverband München und Freising können alle natürlichen Personen ab einem Alter von 6 Jahren werden, die Ministranten sind oder die Ministrantenarbeit unterstützen möchten.

(2) Mitglieder einer Pfarreigruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Pfarreigruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband weiter. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.

(3) Über die Aufnahme in den Ministrantenverband München und Freising entscheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Pfarreigruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Gliederung erklärt wurde.

(5) Die jeweilige Gliederung meldet regelmäßig die Daten der Mitglieder an den Diözesanvorstand.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

(7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Diözesanversammlung fest.

§ 5: Gliederungen des Ministrantenverband München und Freising

Der Ministrantenverband München und Freising gliedert sich in Pfarreigruppen und Dekanatsebenen.

- (1) Die Pfarreigruppe bildet die kleinste Einheit im Verband. Sie kann auch eine Seelsorgeeinheit umfassen. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung. Sie kann sich eine eigene Satzung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Sofern sich eine Pfarreiebene keine eigene Satzung gibt, gilt automatisch die Satzung der Diözesanebene. Die Versammlung der Pfarreigruppe findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Pfarreiversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Zu den Aufgaben der Versammlung einer Pfarreigruppe gehören:

1. Beschlussfassung über die Satzung, sofern vorhanden
2. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der Pfarreigruppe sowie Festlegung der Ziele der Arbeit
3. Wahl des Vorstands der Pfarreigruppe. Das Mindestalter für Vorstände liegt bei 14 Jahren, für Kassierer bei 18 Jahren
4. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Vorstands der Pfarreigruppe
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarreigruppe
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Einrichtung von Arbeitskreisen

- (2) Pfarreigruppen, die ihren Sitz im gleichen Dekanat haben, können eine Dekanats Ebene bilden. Auch diese kann sich eine eigene Satzung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Sofern sich eine Dekanats Ebene keine eigene Satzung gibt, gilt automatisch die Satzung der Diözesanebene. Die Versammlung auf Dekanats Ebene findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Vorstandsmitglied auf Pfarreiebene hat eine Stimme. Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Zu den Aufgaben der Versammlung auf Dekanats Ebene gehören:

1. Beschlussfassung über die Satzung, sofern vorhanden
2. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Dekanats Ebene sowie Festlegung der Ziele der Arbeit
3. Wahl des Vorstands der Dekanats Ebene. Das Mindestalter der Vorstände auf Dekanats Ebene liegt bei 16 Jahren, beim Kassierer bei 18 Jahren
4. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Vorstands der Dekanats Ebene
5. Aufnahme von Pfarreigruppen
6. Beschlussfassung über die Auflösung der Dekanats Ebene
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Einrichtung von Arbeitskreisen

§ 6: Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ministrantenverbands München und Freising. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Ministrantenverbandes München und Freising.

- (1) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Beschlussfassung über die Satzung
 2. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien, Vorhaben und Positionen des Verbandes
 3. Wahl des Diözesanvorstands
 4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 5. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Diözesanvorstands
 6. Aufnahme und Ausschluss von Pfarreigruppen, Dekanatsebenen und Einzelmitgliedern
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Ministrantenverbandes München und Freising
 8. Beschlussfassung über Anträge
 9. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 10. Einrichtung von Arbeitskreisen
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
 1. je zwei Vertreter/innen einer Dekanatsebene sind stimmberechtigt (das sind: die gewählten Vorstände oder deren Delegierte)
 2. falls in einem Dekanat eine oder mehrere Pfarreigruppen existieren, die bisher keine Dekanatsebene gebildet haben, so werden diese als eine Dekanatsebene behandelt. Sie haben gemeinsam zwei Vertreter/innen, die sie selbst wählen
 3. zwei Vertreter/innen aller Einzelmitglieder, die diese selbst wählen
 4. jedes Mitglied des Diözesanvorstands
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
 1. weitere stimmberechtigte Mitglieder der Vorstände aus Pfarrei- und Dekanatsebene
 2. Referent/in für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising
 3. ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstandes des BDJ in der Erzdiözese München und Freising
 4. je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise des Ministrantenverbandes München und Freising
 5. die Jugendamtsleitung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising
- (4) Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
- (5) Die Diözesanversammlung wird von dem Diözesanvorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

(6) Der Diözesanvorstand lädt vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Versammlung ein und sorgt für den satzungsgemäßen Ablauf der Diözesanversammlung. Außerdem kann 25% der Versammlung ebenfalls eine Diözesanversammlung einberufen.

Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an die Mitglieder und Teilnehmer/innen der Versammlung versandt.

§ 7: Diözesanvorstand

(1) Aufgaben:

- Die Mitglieder des Diözesanvorstands leiten den Diözesanverband und repräsentieren ihn nach außen und innen
- Die Mitglieder des Diözesanvorstands führen die Beschlüsse der Diözesanversammlung aus
- Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband beim BDKJ München und Freising und bei verbandsübergreifenden Treffen
- Der Diözesanvorstand verwaltet und verantwortet die Finanzen des Verbandes
- Der Diözesanvorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Personen und eine Geistliche Verbandsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung ist die Ausübung des kirchlichen Dienstes als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindeferent/in oder eine Ausbildung zum ehrenamtlichen geistlichen Begleiter/in.

(3) Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist dann gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Amt nur durch schriftliche Benachrichtigung der Diözesanversammlung niederlegen.

(5) Jedes Mitglied des Diözesanvorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen ersten Vorsitzenden.

§ 8: Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ministrantenverbandes München und Freising kann nur die Diözesanversammlung entscheiden. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann einen Antrag, der 6 Wochen vor der Diözesanversammlung bei der Vorstandschaft vorliegen muss, einreichen. Er muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei einer Auflösung des Ministrantenverbandes München und Freising geht das Verbandsvermögen zu 100 % an das Fachreferat für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising, welches das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9: Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
2. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
4. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Diözesanvorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 19. September 2017 in Kraft gesetzt.

Durch Beschluss der Diözesanversammlung am 30. Januar 2018 wurde die Satzung unter §8 (2) um den Passus der Vermögensverwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ergänzt.